

Satzung

Satzung der SKG Nieder-Beerbach 1946 e.V. -Stand September 2004-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturgemeinde Nieder-Beerbach 1946 e. V.“ und hat seinen Sitz in Mühlthal (Nieder-Beerbach). Er wurde am 17. Februar 1946 gegründet und am 13. Januar 1950 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

das Bestreben Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.

Kultur und Kulturgüter zu pflegen, diese zu bewahren und Verständnis dafür zu wecken.

Kinder und Jugendliche sportlich und kulturell zu fördern und sich mit der Jugendpflege zu befassen.

Errichtung von Sportanlagen

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind : grün – weiß

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind Mitglieder unter §5.1 und §5.3 .

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Antrag für Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Die Vereinssatzung wird mit der Antragsabgabe anerkannt.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod,
2. durch den Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei grob vereinsschädigendem Verhalten durch den Beschluss des Vorstandes. Den Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstandsbeschluss aufzuheben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b. Bericht der Tennismgemeinschaft (Rechenschaftsbericht)
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Kassenprüfungsbericht
 - e. Die Neuwahl des Vorstandes
 - f. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Beschlussfassung über den Finanzierungsplan und die Beiträge
 - h. Den Veranstaltungskalender
 - i. Anträge
 - j. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung wird bei Wahlen durch einen Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird von den Mitgliedern vorgeschlagen und gewählt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift auszunehmen, die vom Leiter der Versammlung, den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der Besetzung in Ziffer 9, die absolute Mehrheit erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, allen Abteilungsleitern und zwei Beisitzern, wobei einer für den Wirtschafts-Bereich, der andere für Sonderaufgaben verantwortlich ist.
2. Der Vorstand tätigt die Geschäfte des Vereins; er vertritt den Verein nach innen und außen.
3. Bei den Vorstandssitzungen ist der Vorstand mit dem ersten und einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Der Tenniswart gehört dem Vorstand Kraft Amtes an. Als Tenniswart fungiert dasjenige SKG-Mitglied im TG-Vorstand, das das höchste Amt in der TG inne hält. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Im Übrigen gilt im Verhältnis Stammverein/Tennismgemeinschaft die zwischen der SKG und dem TV Nieder-Beerbach geschlossene Vereinbarung vom 19.12.1979. Die SKG-Mitglieder der Tennismgemeinschaft erhalten eine eigene Finanzverwaltung, soweit es die Saisonbeiträge und die Aufnahmegebühren anbelangt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand nach einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder selbständig ergänzen.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Höhe der Beiträge ist ersichtlich aus der Anlage der Satzung.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungen

1. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 08.Oktober 2004 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.